



## Inhalt

---

Wissenswertes .....	2
Amtliches Verzeichnis startet – IHKs tragen ein .....	2
„Digitale Verwaltung 2020“ - Realisierung Bundesportal – neuer Name, bekanntes Portal ... ..	2
STLB-Bau Version 2017-4, Erlass - Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) .....	2
SPNV-Regionalisierung führt zur Stärkung des Wettbewerbs .....	2
Recht.....	3
Rügepflicht, wenn Leitfabrikat nicht den Mindestanforderungen entspricht.....	3
Wirksamer Vertrag trotz Verstoßes gegen Vergaberecht.....	4
International .....	4
Aus der EU.....	4
GTAI-Länderbericht „Recht kompakt“ Belgien .....	4
Baubetriebe müssen Carte BTP beantragen .....	4
Österreich beschließt Vergaberechtsreformgesetz 2017 .....	5
Aus den Bundesländern .....	5
Bayern: Änderungen im VHB Bayern .....	5
Brandenburg: Aktualisierte Formulare .....	5
Nordrhein-Westfalen I: Koalitionsvertrag sieht Vergaberechtsvereinfachung in Nordrhein-Westfalen vor.....	6
Nordrhein-Westfalen II: Neue Einkaufskooperation in NRW soll Kommunen Geld sparen.....	6
Veranstaltungen .....	6



## **Amtliches Verzeichnis startet – IHKs tragen ein**

Mit dem in § 48 Abs. 8 VgV und § 35 UVgO vorgesehenen amtlichen Verzeichnis soll es Unternehmen und freiberuflich Tätigen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich ermöglicht werden, ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auftragsunabhängig nachzuweisen. Der Vorteil ist, dass sich durch eine solche Eintragung im amtlichen Verzeichnis die Rechtsstellung des Unternehmens verbessert: Ein öffentlicher Auftraggeber darf die Eignung des Unternehmens nur anzweifeln, wenn ihm hierzu entsprechende Erkenntnisse vorliegen. Das gilt zunächst für alle öffentlichen Auftraggeber, die EU-Vergaberecht anwenden müssen. Auch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sieht die Einrichtung und verpflichtende Akzeptanz des amtlichen Verzeichnisses vor; die Übernahme der Regelung durch die Bundesländer in ihre vergaberechtlichen Vorschriften steht allerdings noch aus. Mit dem amtlichen Verzeichnis hat der öffentliche Auftraggeber eine weitgehende Gewissheit, dass das eingetragene Unternehmen geeignet ist und keine Ausschlussgründe bei ihm vorliegen. Das soll auch im Rahmen von E-Vergabe dokumentiert werden, indem solche Unternehmen auf den Vergabeplattformen mit „grün“ versehen werden. Damit ist für den öffentlichen Auftraggeber sofort zu erkennen, ob ein Unternehmen im amtlichen Verzeichnis eingetragen ist. Zudem kann das eingetragene Unternehmen seine Daten, die im amtlichen Verzeichnis hinterlegt sind, dafür nutzen, um eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) mit auftragsunabhängigen Daten elektronisch auszufüllen. Seine EEE kann er dann verwenden, um sie mit einer EEE, die der öffentliche Auftraggeber vorgibt, elektronisch zu vergleichen.

Das amtliche Verzeichnis startet im August 2017.

## **„Digitale Verwaltung 2020“ - Realisierung Bundesportal – neuer Name, bekanntes Portal ...**

Das Internet unterliegt einem ständigen Wandel. Adressen ändern sich ebenso wie die Inhalte und Angebote von Portalen. So nun auch [www.bund.de](http://www.bund.de). Im Zuge des Regierungsprogramms "Digitale Verwaltung 2020" wurde beschlossen, ein Bundesportal zu realisieren. Es wird nach dem Lebenslagen-Prinzip aufgebaut und den Bürgern und der Wirtschaft die Leistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen einfach, effektiv, schnell und komfortabel zur Verfügung stellen. Dieses Bundesportal wird im August 2017 den Namen [www.bund.de](http://www.bund.de) übernehmen. Neben den o.a. Leistungen werden alle Behördendaten, Stellenangebote und Ausschreibungen aus dem aktuellen Portal unter einer neuen Oberfläche präsentiert. Für Stellenausschreibungen und/oder Ausschreibungen bedeutet dies, dass diese ab dem 04.07.2017 bis zum Start des Bundesportals parallel unter den URLs [www.bund.de](http://www.bund.de) und [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) erreichbar sind. Ab dem Start des Bundesportals dann nur noch unter dem Namen [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de).

Quelle: <http://www.service.bund.de>

## **STLB-Bau Version 2017-4, Erlass - Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB)**

Mit Erlass vom 26.06.2017 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) die neue Version des Standardleistungsbuchs für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) - STLB-Bau 2017-4 eingeführt. Darin wurde das Textsystem STLB-Bau überarbeitet und aktualisiert und steht nun zur Verfügung. Insbesondere die Funktionalität innerhalb des STLB-Bau wurde aktualisiert, sodass im Rahmen der Texterstellung ab sofort die zum Langtext passende Kostengruppe aus der DIN 276-1 Kosten im Bauwesen - Teil 1: Hochbau (Ausgabe 2008-12) dynamisch generiert und angezeigt wird.

Die Neuerungen stehen Ihnen detailliert unter <http://www.gaebe.de/de/service/was-ist-neu> sowie <http://www.gaebe.de/de/service/downloads> zur Verfügung.

## **SPNV-Regionalisierung führt zur Stärkung des Wettbewerbs**

Nach Einschätzung der Bundesregierung hat die zum 1. Januar 1996 erfolgte Übertragung der Zuständigkeit für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf die Länder (Regionalisierung) den Wettbewerb in diesem Markt-bereich befördert. Die Bundesregierung bezieht sich bei Ihrer Einschätzung auf den „Bericht zur Vergabepraxis

im Schienenpersonennahverkehr nach der Änderung der Vergabeverordnung vom 1. Dezember 2002", der als Unterrichtung (18/12711) vorliegt. So sei seit der Regionalisierung das Leistungsvolumen im SPNV von 498 Millionen Zugkilometern im Jahr 1993 auf 671 Millionen Zugkilometer im Jahr 2015 gestiegen. In den vergangenen Jahren habe dabei auch die Wettbewerbsintensität deutlich zugenommen. 2015 hätten die Wettbewerber der Deutschen Bahn AG etwa 30 Prozent der Betriebsleistung erbracht, während es 2002 lediglich neun Prozent waren. Gemessen in Personenkilometern habe der Anteil der Wettbewerber nach Angaben der Bundesnetzagentur im Jahr 2015 bei etwa 22 Prozent gelegen, in 2002 betrug der Anteil nur vier Prozent. Die positive wettbewerbliche Entwicklung ist nach Ansicht der Bundesregierung vor allem auf die Weiterentwicklung des vergaberechtlichen Rahmens zurückzuführen. Es seien kontinuierlich Impulse für mehr Wettbewerb gesetzt worden. Die Wirkung einzelner Maßnahmen, wie die Änderung der Vergabeverordnung (VgV) zum 1. Dezember 2002, lässt sich nach Aussage der Regierung „angesichts der Besonderheiten der SPNV-Vergaben und der Vielzahl der seitdem jedes Jahr durch die Länder durchgeführten Vergabeverfahren im Nachhinein nicht exakt bemessen". Der Wettbewerb werde auch nicht nur durch die vergaberechtlichen Regelungen befördert, sondern auch durch Reaktionen der Aufgabenträger auf die Marktentwicklung, wenn diese beispielsweise Maßnahmen zur Unterstützung der Fahrzeugfinanzierung ergreifen. Die Entscheidung für ein bestimmtes Vergabeverfahren durch die öffentlichen Auftraggeber erfolge immer im Rahmen des rechtlich Gebotenen und unter Berücksichtigung der konkreten Situation vor Ort, so dass mittlerweile die wettbewerblichen Verfahren überwiegen würden, heißt es in dem Bericht. Der Rechtsschutz im Vergabeverfahren stelle sicher, dass mögliche Verstöße gegen die Vergabevorschriften zeitnah überprüft würden. Das 2016 novellierte nationale Vergaberecht werde die Wettbewerbsintensität des SPNV auch für die Zukunft sicherstellen.

Quelle: Deutscher Bundestag, Parlamentsnachrichten



## Recht

---

### **Rügepflicht, wenn Leitfabrikat nicht den Mindestanforderungen entspricht**

Bieter muss Bekanntmachung und Vergabeunterlagen sorgfältig lesen

#### Sachverhalt:

Im EU-weiten Offenen Verfahren war die Belüftungsinstallation für eine Kläranlage ausgeschrieben. Für die Position "Turboverdichter" sah das LV ein Leitfabrikat vor. Zusätzlich enthielt es technische Mindestanforderungen für den anzubietenden Turboverdichter. Der Antragsteller gab zwei Hauptangebote ab, eines davon unter Nutzung des Leitfabrikats. Auch das Angebot eines Wettbewerbers beinhaltete das Leitfabrikat. Erst nach der Submission wies der Antragsteller Vergabestelle und Wettbewerber darauf hin, dass das Leitfabrikat nicht den geforderten technischen Mindestanforderungen entspreche. Gleichwohl teilte die Vergabestelle im Rahmen der Vorinformation mit, dem Wettbewerber den Zuschlag erteilen zu wollen. Daraufhin erst rügte der Antragsteller, dass das Angebot des Wettbewerbers wegen Abweichens von den den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses auszuschließen sei. Mangels Abhilfe leitet der Antragsteller ein Nachprüfungsverfahren ein.

#### Beschluss:

Ohne Erfolg! Ist für Bieter im Rahmen der Angebotserstellung erkennbar, dass das in der Leistungsbeschreibung benannte Leitfabrikat den gleichermaßen in der Leistungsbeschreibung geforderten technischen Mindestanforderungen nicht entspricht, muss er dies nach Auffassung der Vergabekammer rügen, bevor die Angebotsfrist abläuft. Tut er dies nicht, kann er sich in einem späteren Nachprüfungsverfahren auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Vergabestelle das Angebot eines Wettbewerbers, welches das Leitfabrikat enthält, nicht wegen Abweichens von den Vorgaben der Vergabeunterlagen ausschließt. Das Gericht hält es hier für maßgeblich, dass die beiden Fehler identisch sind.

#### Praxistipp:

Nach dem novellierten EU-Vergaberecht müssen Bieter einen Vergabeverstoß, den sie *erkennt* haben, innerhalb von 10 Kalendertagen bei der Vergabestelle rügen. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung *erkennbar* sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gerügt werden (§ 160 GWB). Insbesondere technische Mängel sieht die Rechtsprechung als für den sachkundigen Bieter erkennbar an.

Unternehmen sind daher gut beraten, die Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen sorgfältig durchzusehen und Fehler dann auch zu rügen.

VK Baden-Württemberg, Beschl. vom 27.04.2017 (Az.: 1 VK 11/17)

### **Wirksamer Vertrag trotz Verstoßes gegen Vergaberecht**

Gemeinde beauftragt GmbH von Planern anstelle der Planer-GbR, die im Verfahren geboten hat!

#### Sachverhalt:

Die klagende Gemeinde fordert von der beklagten GmbH die Rückzahlung eines Architektenhonorars wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Die Beklagte verlangt mit ihrer Widerklage weiteres Architektenhonorar. Zwischen den Parteien war nach vorangegangenen VOF-Verfahren ein Architektenvertrag abgeschlossen worden. In diesem Verfahren hatte sich allerdings nicht die beklagte GmbH, sondern das Architekturbüro "gk G. + K. Freie Architekten", beworben. Deren Gesellschafter G. und K. sind identisch mit den Gesellschaftergeschäftsführern der Beklagten ("gk G. + K. Generalplaner GmbH"). Später gerieten die Parteien in Streit darüber, welche Architektenleistungen erbracht worden sind. Die Klägerin beruft sich u.a. darauf, dass kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei.

#### Beschluss:

Das sieht der BGH – abweichend von der Vorinstanz – anders. Etwaige Vergaberechtsverstöße haben demnach auf die Wirksamkeit eines Vertrags keinen Einfluss. Etwas anderes gälte nach Klarstellung des BGH nur, wenn die Vergabestelle sich in kollusivem Zusammenwirken mit dem beauftragten Bieter bewusst über die Beschlüsse des Gemeinderats und über das Vergaberecht hinweggesetzt hätte.

#### Praxistipp:

Vergaberecht und Vertragsrecht sind getrennte Bereiche. Ist der Zuschlag erst einmal erteilt, spielen Fehler des Vergabeverfahrens grundsätzlich keine Rolle mehr. Das ist aus Sicht der Bieter vor allem dort gefährlich, wo die Vergabestelle ihre Leistung unter Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz beschreibt, die Leistung damit de facto unkalkulierbar wird, der Bieter aber gleichwohl ein Angebot abgibt. Der Bundesgerichtshof hatte in solchen Fällen schon früher entschieden, dass dem Unternehmer dann im Zweifel keine Nachtragsansprüche zustehen.

BGH, Urt. vom 01.06.2017 (Az.: VII ZR 49/16)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



## **International**

---

### **Aus der EU**

#### **GTAI-Länderbericht „Recht kompakt“ Belgien**

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat mit Stand April 2017 den aktualisierten Länderbericht Belgien aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" vorgelegt. Die Reihe "Recht kompakt" bietet für die unterschiedlichsten Länder Informationen über einzelne Rechtsthemen wie beispielsweise Vergabeverfahren, UN-Kaufrecht, Gewährleistung, Sicherungsmittel, Vertriebsrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht und Rechtsverfolgung. Zum Länderbericht, den Sie nach kurzer kostenfreier Registrierung einsehen können, gelangen Sie [hier](#).

#### **Baubetriebe müssen Carte BTP beantragen**

Baubetriebe, die Mitarbeiter nach Frankreich entsenden, sind seit dem 22.3.2017 verpflichtet, für diese vor Aufnahme der Arbeiten einen kostenpflichtigen Berufsausweis, die sog. „Carte d'identité professionnelle BTP" zu beantragen. Zuständige Stelle für die Beantragung ist die „Union des caisses der France Congés Intempéries

BTP“. Die Karten müssen auf der Baustelle mitgeführt werden. Sie sollen den Kontrollinstanzen (Arbeitsinspektoren etc.) ermöglichen festzustellen, ob der Betrieb seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Beantragung der "Carte d'identité professionnelle BTP" erfolgt über die Internetseite der Union des caisses de France Congés Intempéries BTP (UCF CIBTP): [www.cartebtp](http://www.cartebtp). Ausländische Betriebe benötigen die Karten für jeden Fall der Entsendung neu. Pro Karte fällt eine Gebühr von 10,80 € an. Weitere Informationen finden Sie in dem Leitfaden „[Carte d'identification professionnelle BTP – Questions - Réponses](#)“.

### **Österreich beschließt Vergaberechtsreformgesetz 2017**

Bislang hatte Österreich die Europäischen Vergaberichtlinien aus 2014 noch nicht vollständig umgesetzt, was die EU-Kommission veranlasste, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich einzuleiten. Zur Vermeidung einer drohenden Klage der EU hatte im Februar 2017 das Bundeskanzleramt den Entwurf des Vergaberechtsreformgesetzes 2017 ausgearbeitet und das Begutachtungsverfahren eingeleitet. Das Vergabe-Gesamtpaket wurde nunmehr am 7. Juni 2017 beschlossen. Das Paket beinhaltet ein neues Bundesvergabegesetz, ein neues Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen und ein neues Bundesgesetz über die Regelung des Rechtsschutzes für Vergaben des Bundes im Öffentlichen Personenverkehr, sowie das Bundesvergabegesetz für den Bereich Verteidigung und Sicherheit. Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes sind Personenbeförderungsdienstleistungen auf der Schiene und auf U-Bahnen und Konzessionsverträge im Bereich Bus und Straßenbahn. Das Gesetz verpflichtet Auftraggeber ab 18. Oktober 2018 zur Durchführung elektronischer Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich. Im Unterschwellenbereich besteht grundsätzlich für die Auftraggeber Wahlfreiheit. Ab diesem Zeitpunkt müssen auch grundsätzlich alle vergebenen Aufträge, abgeschlossene Rahmenvereinbarungen und die Ergebnisse von Ideenwettbewerben auf einer eigenen Plattform veröffentlicht werden. Mit den Neuregelungen werden u.a. neue Arten von Vergabeverfahren eingeführt, gemeinsame Auftragsvergaben ermöglicht, sowie das so genannte „Bestbieterprinzip“ weiter gestärkt. Danach sollen Vergaben allein nach dem Preis reduziert werden, einfließen sollen stattdessen mehr soziale und ökologische und qualitative Kriterien. Weitere Informationen zum Vergaberechtsreformgesetz 2017 finden Sie [hier](#).



## **Aus den Bundesländern**

---

### **Bayern: Änderungen im VHB Bayern**

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weist hinsichtlich der Fortschreibung des VHB Bayern mit Wirkung vom 31.05.2016 auf folgende Änderungen hin:

- 035, R211, Nr. 8, Juli 2017, EuGH (Urteil vom 05.04.2017, C-298/15)

Die Änderungen werden im Änderungsdienst im VHB Bayern aufgeführt. Zur aktuellen Version des VHB Bayern gelangen Sie [hier](#). Bei Fragen zum VHB Bayern wenden Sie sich bitte an [vergabehandbuch@stmi.bayern.de](mailto:vergabehandbuch@stmi.bayern.de).

### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/5116 - 3172

### **Brandenburg: Aktualisierte Formulare**

Auf der Seite des Landes Brandenburg stehen ab sofort die aktualisierten Formulare für EU-weite Vergabeverfahren zur Verfügung. Zudem sind die Formulare zum Brandenburgischen Vergabegesetz als Bestandteil der Formularensammlung zu EU-weiten Vergabeverfahren – ohne inhaltliche Änderungen – formal angepasst worden. Die aktuellen Formulare stehen derzeit nur im nicht bearbeitbaren pdf-Format zur Verfügung, können jedoch in einem bearbeitbaren Format von Vergabestellen des Landes Brandenburg oder öffentlichen Auftraggebern, die das Vergabehandbuch freiwillig verwenden, beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg unter der E-Mail-Adresse [auftragswesen@mwe.brandenburg.de](mailto:auftragswesen@mwe.brandenburg.de) angefordert werden. Zu den Formularen gelangen Sie [hier](#).

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Marlen Franke, [marlen.franke@abst-brandenburg.de](mailto:marlen.franke@abst-brandenburg.de), Tel.: 030/3744607-13



### **Nordrhein-Westfalen I: Koalitionsvertrag sieht Vergaberechtsvereinfachung in Nordrhein-Westfalen vor**

Am 16. Juni 2017 wurde zwischen den Landtagsfraktionen von CDU und FDP in Nordrhein-Westfalen ein Koalitionsvertrag geschlossen, der u. a. auch eine Vereinfachung des Vergaberechts vorsieht. Unter der Überschrift „**Wirtschaft und Bürger entfesseln – weniger Bürokratie**“ wird dort u. a. ausgeführt:

*„Wir werden ein Entfesselungsgesetz mit Sofortmaßnahmen zum Abbau unnötiger Bürokratie vorlegen. Zur Modernisierungs- und Investitionsbeschleunigung werden unter anderem folgende Maßnahmen beitragen: ...Das Vergaberecht wird vereinfacht. Wir stehen zur Tariftreue. Deshalb stellen wir sicher, dass weiterhin öffentliche Vergaben nur bei Einhaltung des Mindestlohns und von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen erfolgen können. Alle darüber hinausgehenden Regelungen im Tariftreue- und Vergabegesetz werden entfallen, weil sie ihre Ziele nicht erreicht haben und bei Kommunen und Unternehmen unnötige Bürokratie erzeugen....“*

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig eine Anpassung an den Bundesmindestlohn erfolgen wird und der Großteil der besonderen Verpflichtungserklärungen entfallen wird. Als erste Maßnahme wurde das eingeleitete Verfahren zur Schaffung eines „Siegel-systems“ für die TVgG-NRW-Anforderungen gestoppt und soll nicht mehr weiterverfolgt werden. Über den weiteren Fortgang und die Übergangsregelung bis zu einer notwendigen Gesetzesnovelle gibt es bisher keine konkreten Aussagen.

Den Koalitionsvertrag finden Sie unter: [https://www.fdp.nrw/sites/default/files/2017-06/Vertrag%20NRW-Koalition%202017\\_4.pdf](https://www.fdp.nrw/sites/default/files/2017-06/Vertrag%20NRW-Koalition%202017_4.pdf) oder [https://www.cdu-nrw.de/sites/default/files/media/docs/vertrag\\_nrw-koalition\\_2017.pdf](https://www.cdu-nrw.de/sites/default/files/media/docs/vertrag_nrw-koalition_2017.pdf)

### **Nordrhein-Westfalen II: Neue Einkaufskooperation in NRW soll Kommunen Geld sparen**

Die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sowie die Städte Köln und Leverkusen werden künftig bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen eng zusammenarbeiten. Ziel der Kooperation ist es, im Einkauf durch eine Bündelung von Vergaben günstigere Marktkonditionen zu erhalten. Weitere Vorteile sind geringere Prozesskosten und ein besserer Wissenstransfer zwischen den Partnern. Vergaben der Einkaufskooperation sollen künftig im Wechsel von jeweils einem der Partner durchgeführt werden. Das Einkaufsvolumen von LVR und LWL lag 2016 bei weit über 400 Millionen Euro pro Jahr. Das Spektrum der Beschaffungen für die Dienststellen und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen reicht von Büromöbeln, Werkzeugen, Energie, Krankenhausbetten, medizinischen Produkten bis hin zu Berufskleidung, IT-Hard- und Software sowie Personenbeförderung. Die Stadt Köln hatte 2016 ein Einkaufsvolumen von über 35 Millionen Euro. Leverkusen kaufte im letzten Jahr Waren und Dienstleistungen für rund 46,5 Millionen Euro ein. Weitere Einzelheiten zum Projekt finden Sie unter [http://www.lvr.de/de/nav\\_main/derlvr/presse\\_1/pressemeldungen/press\\_report\\_97603.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemeldungen/press_report_97603.jsp)

Ansprechpartnerin beim LVR ist Frau Altunkaynak

LVR-Fachbereich Zentraler Einkauf und Dienstleistungen

Ottoplatz

Tel 0221 809-7563

[elisabeth.altunkaynak@lvr.de](mailto:elisabeth.altunkaynak@lvr.de)

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Wolfgang Baumeister, [baumeister@krefeld.ihk.de](mailto:baumeister@krefeld.ihk.de), Tel.: 02151/635 - 343



## **Veranstaltungen**

### **Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland**

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2016 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern

Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden Sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2017.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.